

Mandantenrundschriften April 2016

Wo bitte geht's nach Panama?

Nachstehend wieder ein paar interessante Details aus der großen Welt des Steuerrechts (die allerdings für Briefkastenfirmen in Panama nicht bedeutsam sind).....

Bauleistungen § 13 b UStG

Hierzu nochmals der Hinweis, dass die Regelungen des § 13 b UStG auch auf Bauleistungen anzuwenden sind, die den Privatbereich des (Einzel-)Unternehmers betreffen:

Beispiel

Der Bauunternehmer B lässt sich vom Dachdecker D das Dach seines privaten Wohnhauses neu eindecken. Gesamtkosten hierfür 10.000 EUR.

Lösung

Der Vorgang stellt eine Bauleistung im Sinne des § 13 b UStG dar.

Die Rechnung von D an B ist ohne Steuerausweis zu erteilen mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft.

B hat diesen Betrag in seiner Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuererklärung als erhaltene Bauleistung anzumelden und den Umsatzsteuerbetrag von 1.900 EUR an das Finanzamt abzuführen.

Ein gleichzeitiger (fiktiver) Vorsteuerabzug, der zur Nullregelung führt, scheidet hier aus, da die Leistung nicht für den unternehmerischen Bereich in Anspruch genommen wurde, sondern für den Privatbereich.

Diese Regelungen sollten sowohl vom Leistungsempfänger als auch vom Leistungserbringer genauestens geprüft werden, da ansonsten ggfs. eine Doppelzahlung von Umsatzsteuer droht.

Bargeschäfte, Registrierkassen

Ab 01.01.2017 wird für Firmen, in denen in größerem Umfang Bargeschäfte getätigt werden, die Einführung von computergestützten Registrierkassen verpflichtend.

Hierin müssen alle Einnahmen und Ausgaben einzeln aufgezeichnet werden und für einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein.

Zudem müssen alle Handbücher sowie Programmier- und Bedienungsanleitungen aufbewahrt werden.

Viele betroffene Branchen werden derzeit mit Werbeangeboten hierzu überhäuft.

Die Finanzverwaltung wird dann bei Betriebsprüfungen diese Daten insgesamt maschinell auslesen und auswerten. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist bereits vorhanden.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen drohen Hinzuschätzungen und ggfs. Strafverfahren.

Pkw-Abstellplätze für Mitarbeiter

Die unentgeltliche Überlassung von Pkw-Abstellplätzen an Mitarbeiter ist steuerlich unproblematisch.

Werden Abstellplätze für Pkw jedoch entgeltlich an Mitarbeiter überlassen, unterliegt dieser Vorgang der Umsatzsteuer mit 19 v.H.

Kürzung von Verpflegungspauschalen

Die Pauschalen für Mehraufwendungen für Verpflegung sind zu kürzen, wenn vom Arbeitgeber oder einem Dritten Mahlzeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Kürzung beträgt für das Frühstück 20 v.H. sowie für Mittag- und Abendessen jeweils 40 v.H.

Vorsteuerabzug

Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung die Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Nach aktueller Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dieses die Anschrift, unter der das Unternehmen seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Ein bloßer „Briefkastensitz“ soll hierfür nicht mehr ausreichen, was aber in der Praxis meistens schwer feststellbar sein wird.

Dieses kann sicherlich im Zuge von Betriebsprüfungen oder Sonderprüfungen gelegentlich zu Diskussionen führen.

Pensionsrückstellung

Durch das niedrige Zinsniveau fällt auch der für die handelsrechtliche Bewertung der Pensionsrückstellungen maßgebende Rechnungszins (Durchschnitt der letzten fünf Jahre).

Das hat die Auswirkung, dass aktuell die Zuführungsbeträge zu den Rückstellungen höher sind als in den Vorjahren und dadurch unter Umständen die handelsrechtlichen Ergebnisse der Gesellschaften übermäßig belastet werden.

Dadurch sinken das verwendbare Eigenkapital und somit auch das Ausschüttungsvolumen.

Es gibt daher Initiativen, die Durchschnittsberechnung auf einen Zeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren auszuweiten.

Einladung zur Mitglieder- oder Gesellschafterversammlung

Sieht die Satzung eines Vereins oder einer Gesellschaft die schriftliche Einladung vor, so ist dieses Erfordernis durch eine Einladung per E-Mail erfüllt (gewillkürte Schriftform gem. § 127 BGB), wenn in der E-Mail oder im Anhang dazu auch die Tagesordnung im Einzelnen enthalten ist.

Unterhaltsleistungen an Angehörige

Die als außergewöhnliche Belastungen absetzbaren Unterhaltsleistungen an Angehörige werden um alle eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person gekürzt.

Zu diesen Bezügen gehört auch der Sockelbetrag des Elterngeldes, der z.B. der im gemeinsamen Haushalt lebenden und unterstützten Mutter des gemeinsamen Kindes zufließt.

Umsatzsteuer-Option

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung zur Umsatzsteuer bei zu gewerblichen Zwecken vermieteten Grundstücken muss im Erwerbsfall bereits im notariellen Kaufvertrag erklärt werden.

Eine spätere „Zusatzklärung“ zum ursprünglichen Kaufvertrag ist insoweit für die Vergangenheit unwirksam.

Dieses kann für den Veräußerer wesentliche Bedeutung haben, da ggfs. Vorsteuerberichtigungen gem. § 15 a UStG drohen.

Für den Erwerber ist eine Option mit Wirkung für die Zukunft jederzeit möglich.

Geschäftsführer mit Mini-Job

Aus mehreren Finanzgerichts-Urteilen ergibt sich, dass die Mini-Job-Bezüge (Gehalt <450 EUR) eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGf.) nicht pauschal besteuert werden können, da der GGf. nicht Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist.

Hier ist in jedem Fall eine Versteuerung nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte vorzunehmen.

Die Sache liegt aktuell beim BFH zur Entscheidung.

Förderung des Mietwohnungsbaus

Es gibt einen Gesetzentwurf, der Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsbau in gewissen Fördergebieten ab 01.01.2016 vorsieht.

Hierzu soll ein neuer § 7 b EStG eingeführt werden.

Es soll eine Begrenzung der Höhe nach geben.

Eine ganz aktuelle Meldung hierzu besagt, dass das Gesetzgebungsverfahren zunächst einmal gestoppt wurde, weil noch weitere Beratungen erforderlich seien.

Wann denn nun wirklich der Start dieses Programms erfolgt, ist daher zurzeit noch ungewiss.

Verfall von Aktien-Optionen

Der Verfall von Aktienoptionen und die daraus resultierende wertlose Ausbuchung aus dem Wertpapierdepot führt nach Ansicht des BFH zu einem Verlust aus Kapitalvermögen in Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten des Optionsscheins.

Bisher galt diese Verlustberücksichtigung nur bei einem Verlust aus einer tatsächlichen Veräußerung des Optionsscheins mit Verlust.

Häusliches Arbeitszimmer

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Raum ausschließlich oder zumindest nahezu ausschließlich für berufliche oder betriebliche Zwecke genutzt wird.

Eine Aufteilung der Aufwendungen bei einem „gemischt genutzten“ Arbeitszimmer ist hier nicht möglich. Dieses hat der Große Senat des BFH in einem Urteil entschieden.

Abfindung von Pensionszusagen

Zahlt eine Gesellschaft an ihren beherrschenden GGf. eine Abfindung für die Pensionszusage, obwohl das Rentenalter oder eine dauernde Berufsunfähigkeit noch nicht eingetreten sind, liegt nach Auffassung des BFH grundsätzlich eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Dieses ist in mehreren Urteilen so entschieden worden.

Dies gilt umso mehr, wenn der GGf. nach der Abfindung weiterhin in der Gesellschaft tätig ist.

Daher ist hier Vorsicht geboten, damit überhöhte Steuerzahlungen vermieden werden.

Wichtig sind hier die konkreten Vereinbarungen in der ursprünglichen Pensionszusage.

Nebenberufliche Übungsleitertätigkeit

Der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 EUR setzt voraus, dass die jeweilige Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird.

Nach aktueller Erlassregelung ist eine Wochenarbeitszeit von 14 Stunden noch als nebenberuflich anzusehen.

Gewerblicher Grundstückshandel

In einem aktuellen Urteil hat der BFH seine ständige Rechtsprechung dahingehend bestätigt, dass einem Steuerpflichtigen bei der Beurteilung, ob er gewerblicher Grundstückshändler ist, auch diejenigen Grundstücksgeschäfte zuzurechnen sind, die von einer Personengesellschaft getätigt werden, an der er beteiligt ist.

Das bedeutet m.E. im Umkehrschluss, dass jemand, der im Rahmen einer Personengesellschaft gewerblichen Grundstückshandel betreibt, bei einem Grundstückskauf und –verkauf im privaten Bereich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren für dieses Objekt ebenfalls zum gewerblichen Grundstückshändler wird.

Erbschaftsteuerreform

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Dezember 2014 hatte der Gesetzgeber die Aufgabe erhalten, bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung der Erbschaftsteuer zu beschließen.

Aktuell sieht es so aus, als ob diese Frist nicht eingehalten werden kann.

Was gilt dann ab 01.07.2016?

Die Fachleute sind sich hier nicht vollständig einig. Vermutlich wird aber das alte Recht bis zu einer Neuregelung unbegrenzt weiter gelten.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Teja Feneis*

sowie das gesamte Team